Markt Wittislingen



10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sonderbaufläche „Windenergie“ mit
Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Begründung – Vorentwurf

Plandatum: 22.09.2026

Aufgestellt
Hermaringen,

-nach Feststellungsbeschluss-

.....
Martin Todtenhaupt B.Sc.
Fachbereichsleiter
Freiraum-, Stadt und Landschaftplanung

Anerkannt und ausgefertigt
Wittislingen,

-nach Feststellungsbeschluss-

.....
Thomas Reicherzer
1. Bürgermeister

GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50

Bearbeitung:

Lena Ahrens
B.Sc. Geographie

Projektnummer 223.11022.00

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 4

A BEGRÜNDUNG 5

1. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung 5
2. Alternativenprüfung 6
3. Rechtlicher Rahmen 8
4. Umweltrelevante Belange 11
5. Einordnung in übergeordnete Planung 11
6. Lage und Größe des Plangebietes 17
7. Flächenveränderung 18

B ANHANG 19

C QUELLEN 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aktuell wirksamer Flächennutzungsplan des Markts Wittislingen. 6
Abbildung 2: Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen. 7
Abbildung 3: Standortgüte in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen. 8
Abbildung 4: Geltungsbereich mit Abständen zu Wohnnutzungen. 10
Abbildung 5: Auszug Strukturkarte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern 11
Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan der Region Augsburg (9) 13
Abbildung 7: Auszug aus der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg (9) 14
Abbildung 8: Auszug Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche sowie Potentielle Fließwege bei Starkregen 17

A BEGRÜNDUNG

1. ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Markt Wittislingen plant in einem Waldgebiet die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine konkreten Planungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen, im Weiteren als WEA bezeichnet, vor. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche geschaffen werden, um die künftige Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen und zu steuern und einen für die Windenergienutzung geeigneten Standort langfristig planerisch zu sichern.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu fördern und die Potenziale der Windenergie zu erschließen. Der Markt Wittislingen verfolgt damit das Ziel, einen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Sicherung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung zu leisten.

Im gültigen Regionalplan ist kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung im Markt Wittislingen festgelegt.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des Markts Wittislingen ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Wald sowie zu einem Teil als Fläche für die Landwirtschaft (vgl. Abbildung 1) dargestellt. Das Vorhaben kann daher nicht aus dem wirksamen Flächennutzugsplan entwickelt werden, weshalb dieser geändert werden muss. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter) ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt als Anlage der Flächennutzungsplanänderung bei.

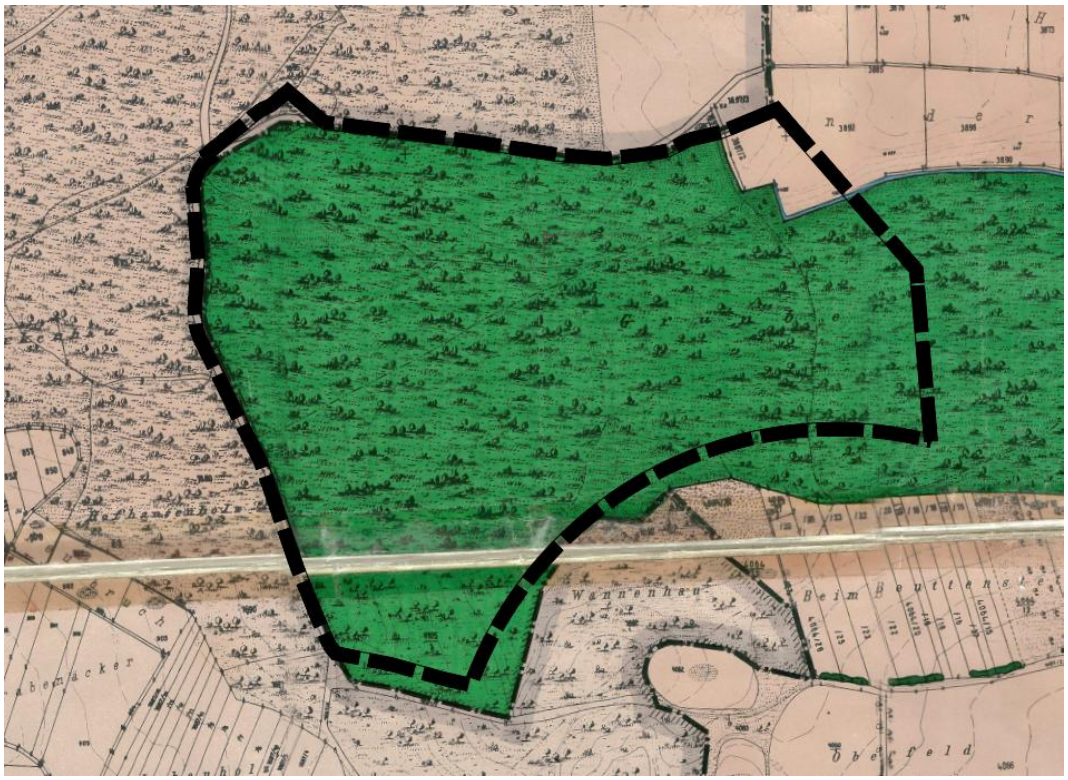


Abbildung 1: Aktuell wirksamer Flächennutzungsplan des Markts Wittislingen mit Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung.
(Quelle: Markt Wittislingen)

2. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Identifikation geeigneter Flächen zur Festlegung der geplanten Konzentrationszone für die Windenergienutzung erfolgte anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Berücksichtigt wurden insbesondere das Windpotenzial, die Einhaltung ausreichender Abstände zu Siedlungsbereichen sowie naturschutzfachliche und raumordnerische Belange. Die vorliegende Fläche weist mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,7 m/s und einer Standortgüte von 56 bis 61 % in 160 m Höhe eines der höchsten Windpotenziale im Gemeindegebiet auf. Zu den Siedlungsbereichen werden ausreichende Abstände eingehalten. Zwei Aussiedlerhöfe befinden sich in einer Entfernung von 600 m zum Plangebiet (vgl. Abbildung 4). Die konkrete Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie die genaue Anordnung der Windenergieanlagen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Biotope, Naturdenkmale, Naturwälder, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Zudem stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung oder Landesplanung entgegen, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden nicht berührt. Andere grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommende Flächen weisen demgegenüber entweder ein geringeres Windpotenzial auf, oder unterliegen stärkeren Restriktionen aufgrund von Siedlungsnähe oder naturschutzfachlichen Belangen.

Da im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung lediglich die Konzentrationszone dargestellt wird und keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden, erfolgt die abschließende Prüfung standortbezogener Belange erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insgesamt erfüllt die Fläche die maßgeblichen planerischen Rahmenbedingungen und eignet sich aufgrund ihres hohen Windpotenzials in besonderem Maße für die vorgesehene Windenergienutzung.

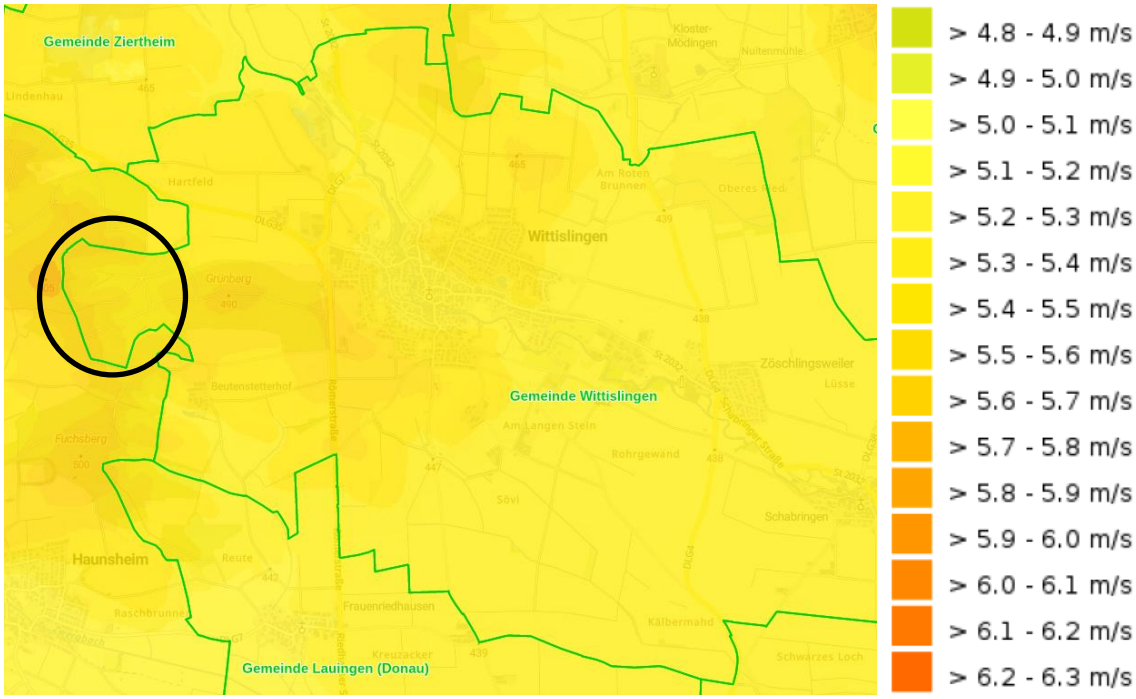


Abbildung 2: Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen.
(Quelle: Energie-Atlas Bayern, online abgerufen am 05.08.2026)

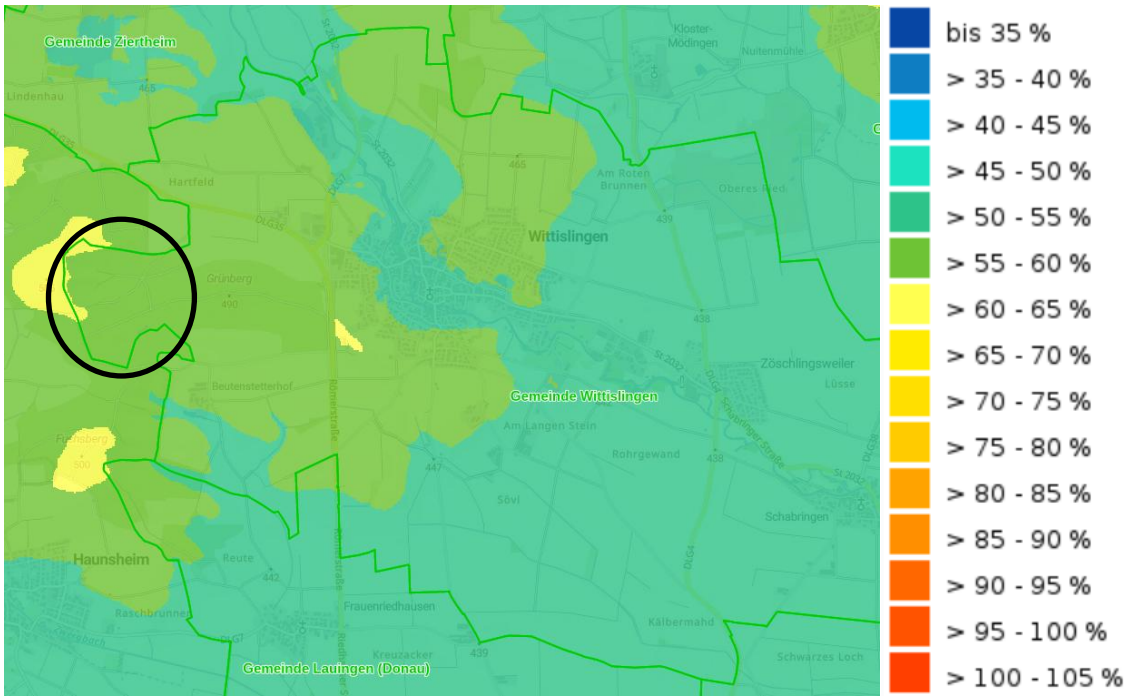


Abbildung 3: Standortgüte in 160 m Höhe im Gemeindegebiet Wittislingen.
(Quelle: Energie-Atlas Bayern, online abgerufen am 05.08.2026)

3. RECHTLICHER RAHMEN

3.1 Baugesetzbuch und Privilegierung im Außenbereich

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Gleichzeitig wird gemäß § 249c Abs. 1 BauGB das Plangebiet als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt, sofern keine Ausschlusstatbeständen nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Dadurch bestehen für Vorhaben in diesem Beschleunigungsgebiet beim anschließenden Genehmigungsverfahren unter Anwendung des § 6b WindBG Erleichterungen.

Mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung stellt die Fläche ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG dar. Gleichzeitig ist somit die Privilegierung nach § 35 BauGB für eventuell notwendige Speichervorhaben gesichert und die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

Der Markt Wittislingen hat im wirksamen Flächennutzungsplan bisher keine Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der künftigen Darstellung des Plangebietes als Sonderbaufläche werden die Privilegierungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB und gem. § 6b WindBG erreicht und die WEA sind entsprechend bauplanungsrechtlich zulässig.

3.2 Bayerische Bauordnung und 10H-Regelung

In Bayern wurde die Nutzung von Windenergie durch die 10H-Regelung gem. Art. 82 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) stark reglementiert. Hiernach mussten

Windenergieanlagen einen Abstand des Zehnfachen ihrer Gesamthöhe zum nächstgelegenen Ortsrand für eine Privilegierung im Außenbereich einhalten.

Mit dem am 31.05.2023 in Kraft getretenen Artikel 82 b der BayBO entfällt die 10H-Regel in Windenergiegebieten.

3.3 Windenergieflächenbedarfsgesetz und Ausweisung als Windenergiegebiet

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung einer prozentualen Landesfläche für Flächen für die Windenergienutzung. Bayern muss bis Ende 2027 einen Anteil von 1,1 % und bis Ende 2032 von 1,8 % der Landesfläche für Windenergie an Land ausweisen. Um dieses Ziel umzusetzen, wird der Regionalplan der Region Augsburg (9) 2021 derzeit fortgeschrieben (vgl. Punkt 5.1.3).

Gemäß § 2 Abs. 1a WindBG können Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Gemäß § 249c BauGB kann, sofern keine Ausschlusstatbestände nach § 249c Abs. 2 BauGB entgegenstehen, das als Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG dargestellte Gebiet zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der künftigen Darstellung des Plangebietes als Sonderbaufläche, erfolgt die Einstufung als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 WindBG. Somit sind Vorhaben im Rahmen der Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB möglich und die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a BayBO finden keine Anwendung mehr (vgl. Punkt 3.2).

Darüber hinaus folgen für Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land beim anschließenden Zulassungsverfahren unter Anwendung des § 6b WindBG Erleichterungen. So ist unter anderem abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Stattdessen wird eine Überprüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG durchgeführt.

Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten möglichen negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Mögliche Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben.

3.4 Isolierte Positivplanung zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche

Mit Stand vom 17.09.2025 wurde bestätigt, dass 1,1 % der Fläche des Regionalen Planungsverbandes für Windkraft ausgewiesen sind. Darüberhinausgehende Flächen sind gemäß § 249 Abs. 4 BauGB möglich.

Um die geplanten Flächen für Windenergieanlagen planungsrechtlich dauerhaft abzusichern, ist die Darstellung des Plangebietes im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit als isolierte Positivplanung gemäß § 245e BauGB für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan mit gleichzeitiger Kennzeichnung als Beschleunigungsgebiet (vgl. Punkt 3.3) vorgesehen.

Mit Fortschreibung des Regionalplan der Region Augsburg (9) 2021 (vgl. Punkt 3.3 bzw. 5.1.3) soll das Ziel von 1,8 % erfüllt werden. Das Plangebiet befindet sich dabei an einem anderen Standort als die in der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehene Fläche für die Windenergienutzung. Das Plangebiet ist derzeit nicht Bestandteil eines festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes für die Windenergie. Der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Insbesondere erfolgt keine Überlagerung oder Beeinträchtigung regionalplanerisch festgelegter Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für andere Nutzungen.

Die in der Fortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg zugrunde gelegten Siedlungsabstände stellen regionalplanerische Auswahlkriterien dar und sind nicht mit immissionsschutzrechtlich verbindlichen Mindestabständen gleichzusetzen. Die geplante Fläche hält die im Regionalplan selbst genannten, bei nicht vorbelasteten Gebieten aus immissionsschutzfachlicher Sicht als schalltechnisch unproblematisch erachteten Abstände von 800 m zu allgemeinen Wohngebieten sowie 500 m zu Außenbereichsanwesen ein. Zu dem Aussiedlerhof nordöstlich des Plangebietes und dem südlich gelegenen Beutenstetterhof wird im vorliegenden Fall sogar ein Abstand von mindestens 600 m eingehalten (vgl. Abbildung 4).

Unter positiven Flächen werden hiernach Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie verstanden. Andere Flächen sind in der Folge auf Ebene des Flächennutzungsplans für WEA ausgeschlossen.

Die Gemeinde nutzt damit ihren planungsrechtlichen Gestaltungsspielraum, um einen für die Windenergienutzung geeigneten und ortsplanerisch sinnvollen Standort planerisch zu sichern.

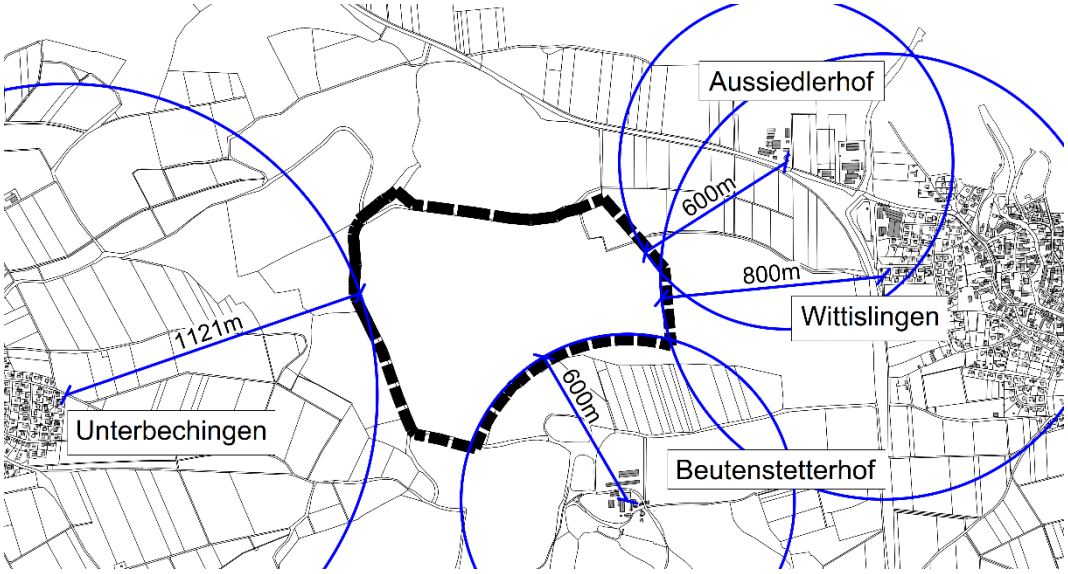


Abbildung 4: Geltungsbereich mit Abständen zu Wohnnutzungen.
(Quelle: eigene Darstellung)

4. UMWELTRELEVANTE BELANGE

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter) ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der erstellte Umweltbericht liegt als Anlage der Flächennutzungsplanänderung bei. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. Die festgestellten Umweltauswirkungen wurden dem Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende gegenübergestellt.

5. EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNG

5.1 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 ist der Geltungsbereich ausgewiesen als „allgemeiner ländlicher Raum“, Wittislingen ist dabei dargestellt als Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen.

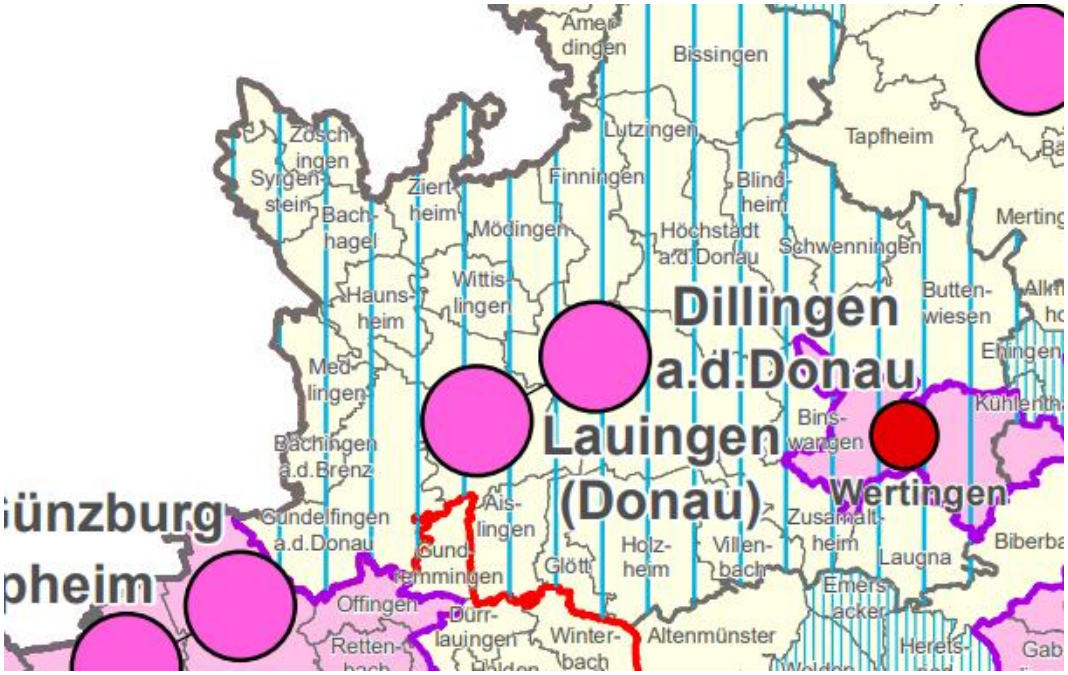


Abbildung 5: Auszug Strukturkarte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern *(Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 2023).*

Aus dem Landesentwicklungsprogramm sind u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf das Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

1.3.1. Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...)

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

5. Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1. Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

6. Energieversorgung

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

5.1.2 Regionalplan 2021

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan der Region Augsburg (9) 2021 gegliedert als „ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“. Wittislingen ist dabei als Kleinzentrum ausgewiesen.

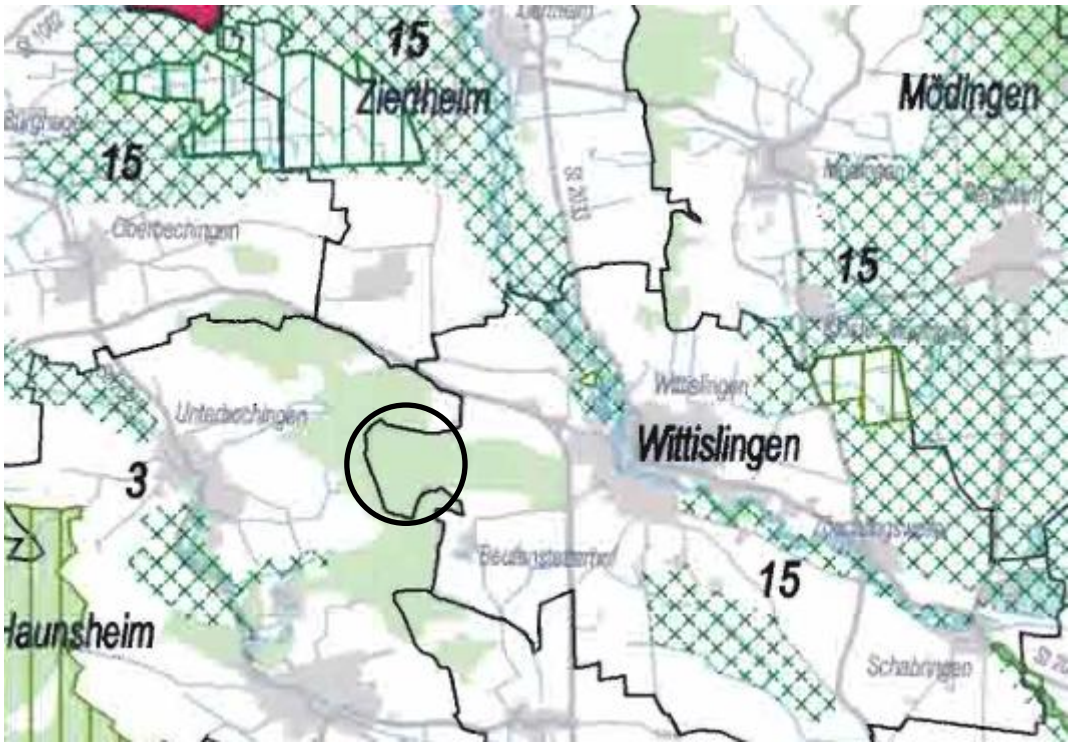


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan der Region Augsburg (9)
(Quelle: Regionalplan Region Augsburg (9), 2021).

Aus dem Regionalplan der Region Augsburg (9) sind u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf das Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

B I Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

2 Energieversorgung

2.4 Erneuerbare Energien

*2.4.1 **(Z)** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequallen soll hingewirkt werden.*

5.1.3 Teilfortschreibung des Regionalplans

Derzeit wird das Teilfachkapitel B IV 2.4.2 – Nutzung der Windenergie des Regionalplans der Region Augsburg (9) fortgeschrieben.

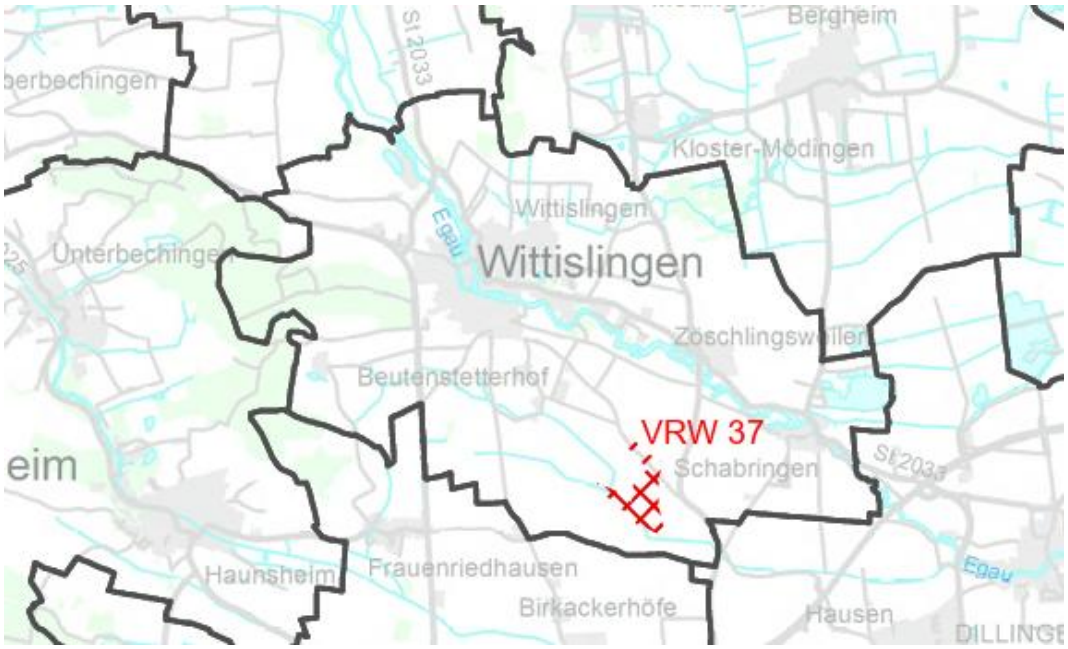


Abbildung 7: Auszug aus der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg (9)
(Quelle: Teilfortschreibung Regionalplan Region Augsburg (9), Entwurf, Stand 2024).

In der Teilfortschreibung des Regionalplan der Region Augsburg (9) sind u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf das Planvorhaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

2.4.2 Nutzung der Windenergie

*2.4.2.1 **(Z)** Für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden folgende Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRW) festgelegt:*

(...)

VRW 37 (Markt Wittislingen)

5.1.4 Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze

Die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und der künftigen Errichtung von Windenergieanlagen trägt dem Klimaschutz Rechnung und fördert die Grundsätze sowie Ziele der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan.

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich überwiegend um Waldflächen sowie zu einem Teil um landwirtschaftliche Flächen und eine Wasserfläche im Nordosten. Dem Grundsatz zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß Landesentwicklungsprogramm kann damit teilweise entsprochen werden. Die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie steht der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen grundsätzlich nicht entgegen. Durch die künftige Errichtung von Windenergieanlagen können die Waldflächen außerhalb der für die Anlagen, Erschließung und sonstige erforderliche Infrastruktur in Anspruch genommenen Bereiche weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden nur in unbedingt notwendigem Umfang im Bereich der Bauplätze in Anspruch genommen. Weitere Waldflächen werden vor neuerlicher Zerschneidung und Flächenverlust bewahrt.

Im aktuell gültigen Regionalplan der Region Augsburg (9) 2021 ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt, ohne Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes. Gemäß der aktuell in Aufstellung befindlichen Fortschreibung wird zwar für eine andere Fläche ein Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, für das Plangebiet selbst ergeben sich keine nachteiligen Änderungen.

Damit werden die Ziele des Regionalplanes und der Teilfortschreibung des Regionalplanes beachtet.

Das Plangebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Auch regionale Grünzüge werden nicht berührt.

5.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Angesichts der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos – häufigere Starkregenereignisse, stark schwankende Grund- und Schichtenwasserspiegel etc. – bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung eines verbesserten Hochwasserschutzes in Deutschland. Im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 wurde daher unter anderem die Entwicklung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen.

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Aus dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz sind mit Blick auf den vorliegenden Bebauungsplan u.a. folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

I. Allgemeines

1. Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen

2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der

Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze:

Die Risiken von Hochwasser wurden anhand der Überschwemmungsgebiete, der Hochwassergefahrenflächen, der wassersensiblen Bereiche, der Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut sowie der Hinweiskarte hohe Grundwasserstände gemäß BayernAtlas des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung geprüft (online abgerufen am 27.08.2026). Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwassergefahrengebiet. Es liegt hiernach kein Hochwasserrisiko vor.

Gemäß der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Potentielle Fließwege bei Starkregen wird innerhalb des Plangebietes anfallendes Oberflächenwasser bei Starkregen über bestehende landwirtschaftliche Wege Richtung Norden abgeleitet (mäßiger, erhöhter und starker Abfluss) (vgl. Abbildung 8).

Die Fließwege kommen durch die Versiegelung im Plangebiet sowie die Topographie zustande.

Gemäß der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche kommen im Geltungsbereich Aufstaubereiche vor (vgl. Abbildung 8) Hierbei handelt es sich um Geländesenken, in welchen sich anfallender Niederschlag bei Starkregenereignissen anstauen kann.

Für das Plangebiet liegt ferner keine Starkregengefahrenkarte vor.

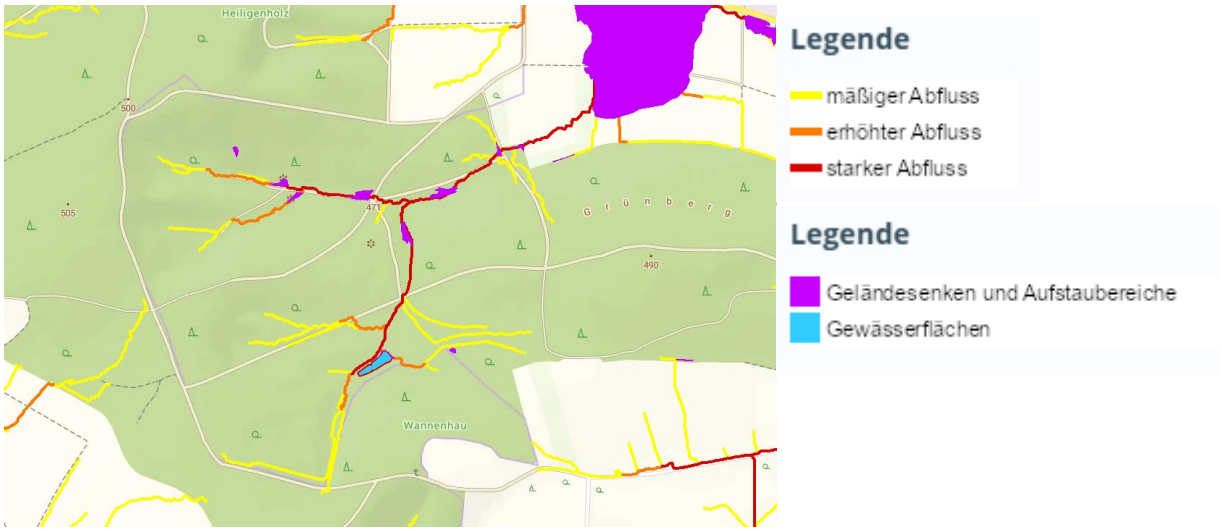


Abbildung 8: Auszug Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut / Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche sowie Potentielle Fließwege bei Starkregen *(Quelle: BayernAtlas, Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut, online abgerufen am 27.08.2026).*

Ziel I.1.1 und Grundsatz II.1.1 des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz werden somit beachtet bzw. berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse wurden anhand des Bayerischen Klimainformationssystem geprüft. Dieser zeigt für die Zeiträume 2021 – 2050 und 2071 – 2100 einen Anstieg der Summe des gefallenen Niederschlags um jeweils 5,8 % bzw. 4,6 % und einen Anstieg der Starkniederschlagstage mit > 25 mm um 0,8 bzw. 1,4 Tage pro Jahr verglichen mit dem Referenzzeitraum 1971 – 2000 (Quelle: Bayerisches Klimainformationssystem, online abgerufen am 27.08.2026). Konkrete Informationen zur Entwicklung von Hochwasserereignissen liegen nicht vor. Ziel I.2.1 des BRPH wird somit berücksichtigt.

Hochwasserminimierende Aspekte werden im vorliegenden Planvorhaben durch die lediglich punktuelle Inanspruchnahme von Flächen für Windenergieanlagen berücksichtigt. Aufgrund der geringen Versiegelung durch Fundamente bleibt die natürliche Retentionsleistung der Böden weitgehend erhalten. Der Großteil der im Plangebiet liegenden Flächen verbleibt in seiner bestehenden Nutzung, sodass die Versickerung von Niederschlägen weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind daher nicht zu erwarten. Grundsatz II1.1 des BRPH wird somit berücksichtigt.

6. LAGE UND GRÖßE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung und umfasst die Flurstücke 4105/2, 3887/2, sowie Teilflächen der Flurstücke 4105/1, 3892, 3889, jeweils Gemarkung Wittislingen. Insgesamt weist der Geltungsbereich eine Größe von ca. 59,4 ha auf.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebiets Wittislingen, angrenzend an die Gemeinde Haunsheim, zwischen den Orten Wittislingen und Unterbechingen. Die Grenze des Geltungsbereichs verläuft im Norden, Westen und Südwesten entlang der Gemeindegrenze zwischen Wittislingen und Haunsheim.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig von Waldflächen umgeben, lediglich im Nordosten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Das Plangebiet befindet sich in einer Senke zwischen Grünberg, Birkenhau und Heiligenholz, wobei das Gelände sowohl in Richtung Westen als auch in Richtung Osten zum Grünberg ansteigt.

7. FLÄCHENVERÄNDERUNG

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden 57,7 ha Fläche für Wald, 1,6 ha Fläche für die Landwirtschaft und 0,07 ha Wasserflächen zu 59,37 ha Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit dem Zusatz Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land.

B ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG vom 22.09.2026, Hermaringen.

C QUELLEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Klimainformationssystem, online abgerufen August 2026

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern – Stand 2023

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: BayernAtlas, Schutzgebietabfrage, Denkmäler, Luftbilder etc. online abgerufen August 2026

MARKT WITTISLINGEN (1991): Flächennutzungsplan

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2021): Regionalplan der Region Augsburg (9)

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2024): Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Augsburg (9)